

.....
Verein, Obmann
.....

St. Georgen,

Betrifft: Anmeldung einer beabsichtigten Veranstaltung gem. § 13 Veranstaltungsgesetz 1997
LGBL. Nr. 100/1997 i.d.g.F.

An das
Gemeindeamt St. Georgen
Gemeindeweg 6
5113 St. Georgen b. Sbg.

Obenstehender Veranstalter ersucht um Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 13 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 100/1997 idgF. und gibt hierzu folgende Angaben gem. §§ 12 – 13 leg.cit:

Name*		
Geburtsdatum*		
Staatsbürgerschaft*		
Wohnort*		
Beruf*		
<i>*des Veranstalters, bei jur. Personen oder Personengemeinschaften des Geschäftsführers oder Pächters;</i>		
Art der Veranstaltung		
Anzahl der Besucher (je Veranstaltung)		
Ort der Veranstaltung (Gasthaus, Ortschaft) Tag und Dauer der Veranstaltung von – bis (z.B. Freitag, tt.mm.jjjj – Sonntag, tt.mm.jjjj)		
Bei mehreren Veranstaltungstagen: Dauer der Veranstaltung je Veranstaltungstag:		
1. Veranstaltungstag	2. Veranstaltungstag	3. Veranstaltungstag
Tag, von Uhr bis Uhr	Tag, von Uhr bis Uhr	Tag, von Uhr bis Uhr
Besucher an diesem Tag:	Besucher an diesem Tag:	Besucher an diesem Tag:
Im Falle der Abhaltung der Veranstaltung in einer genehmigungspflichtigen Veranstaltungsstätte (§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 leg. cit.) die Anführung der Genehmigungsbehörde sowie des Datums und der Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides		

Entgeltliche / unentgeltliche Veranstaltung, Eintritt o.ä.	
Liegt eine Erwerbsabsicht vor	

Musikende / Ausschankende / Veranstaltungsende:

Gem § 13 Abs. 3 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 100/1997 i.d.g.F. wird hiermit zur Kenntnis genommen, dass:

1,0 Stunden vor der Sperrstunde = Musik- und Ausschankende.

Nach dem Musik- und Ausschankende sind die Besucher und Gäste aufzufordern, das Lokal umgehend zu verlassen. Damit ein ruhiger und geordneter Abzug der Besucher möglich ist (z.B. Heimreise mit Taxis, Heimbringerdiensten und deren Rückfahrten) sollten nicht alle gleichzeitig, aber doch so rasch wie möglich die Veranstaltungsstätte verlassen. Spätestens zur zutreffenden Sperrstunde ist das Veranstaltungsende, d. h. dass zu diesem Zeitpunkt die Veranstaltungsstätte geschlossen ist und sich keinerlei Besucher mehr darin aufhalten.

Um Zustellung der Bescheinigung

- schriftlich per Post an oben unter a) angeführten Antragsteller oder
- schriftlich per Post an
- per Fax an (Nr. einsetzen):
- per e-Mail; an:

wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen:

Vermerk der Behörde nach Prüfung der obigen Angaben:

Laut § 12 Abs. (2) lit. 2 leg. cit. ist für folgenden Veranstaltungstag bzw für folgende Veranstaltungstage keine Bescheinigung erforderlich:
